

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB

ArTiVi GmbH

Aachener Str. 24 A, 4700 Eupen

Art. 1: Allgemeines

1. Die nachstehenden AGB gelten für alle Verträge mit Kunden, die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Eine Ausnahme besteht nach ausdrücklicher Zustimmung seitens ArTiVi.

2. Bei Materialverleih, sowie der Studiovermietung gelten zusätzlich zu diesen AGBs die speziellen Miet- bzw. Nutzungsbedingungen der jeweiligen Bereiche. Bei redundanten oder widersprüchlichen Informationen gelten die spezifischeren Bestimmungen für den jeweiligen Anwendungsfall (in dem Fall Miet- bzw. Nutzungsbedingungen der Materialmiete/der Studiovermietung).

3. Alle Leistungen erfolgen auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform (z.B. auf Angebot oder Auftragsbestätigung).

4. Neben der Realisation sind Gestaltungsberatungen und Konzeption eigenständige Leistungen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit sie den Umfang eines ersten Beratungsgesprächs überschreiten oder in dem erteilten Produktionsauftrag nicht enthalten sind und vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden.

5. Durch die Erteilung eines Auftrages an ArTiVi bzw. Annahme eines Angebots werden diese Bedingungen automatisch akzeptiert und rechtliche Grundlage des Auftrages.

Art. 2: Gegenstand des Auftrages

1. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in Zusammenarbeit mit dem Kunden ausgearbeitet/vom Kunden vorgegeben wird und dem von uns erarbeiteten Angebot/der Auftragsbestätigung. Gleiches gilt auch hinsichtlich eventueller Nachträge.

2. Im Leistungsumfang ist stets eine Abnahme inkl. zwei Korrekturschleifen ohne Aufpreis inbegriffen.

3. Als Korrektur gelten jegliche Änderungswünsche, die den festgelegten Leistungsumfang des Endproduktes nicht überschreiten, sowie Änderungen, die nicht zu einer strukturellen Änderung des vorgelegten Abnahmeproduktes führen. Korrekturen, die einen Mehraufwand von mehr als 4 Zeitstunden erfordern, werden nicht mehr als standardmäßige Korrektur, sondern als umfassenderen Änderungswunsch behandelt und dürfen nach den aktuell geltenden Tarifen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

4. Stellt sich nach Erteilung des Auftrags heraus, dass dieser aus betrieblichen Gründen nicht durchgeführt werden kann, unterbreitet die Firma unverzüglich einen ausführbaren Gegenvorschlag zur anderweitigen Ausführung des Auftrages. Erklärt sich der Kunde hiermit nicht einverstanden, ist sowohl der Kunde als auch ArTiVi berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich (1) vereinbarter Leistungen (2) Funktionsumfangs und/oder der Struktur des zu erstellenden Produktes (3) sonstiger Merkmale des Leistungsumfanges muss ArTiVi nicht berücksichtigen, soweit eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsgegenstand vorliegt. ArTiVi steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen eine zusätzliche Vergütung auszufüllen. Grundlage der Zusatzvergütung ist der zusätzliche Zeit- und Personalaufwand.

Art. 3: Termine

1. Sofern Termine für die Leistungserbringung festgelegt werden, sind diese nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Verbindliche Termine dürfen seitens ArTiVi nur durch den Projektleiter zugesagt werden.

2. Ausführungsfristen sind nur dann bindend, wenn sie seitens ArTiVi schriftlich bestätigt wurden.

Art. 4: Vergütung

1. Die Vergütung wird in der Regel projektbezogen vereinbart.

2. Sofern eine Pauschalvergütung vereinbart wurde, gilt diese ausschließlich für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungsumfang.

3. Die Firma stellt Rechnungen nach Arbeitsfortschritt und ist berechtigt, Abschlagszahlungen für noch zu erbringende Leistungen anzufordern. Rechnungen sind sofort nach Empfang beim Kunden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt ohne Mahnung Verzug ein und ArTiVi darf eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Nettobetrages mit einem Minimum von 60,- EUR exkl. MwSt. der versäumten Rechnung verlangen. Bei einer Säumnis von mehr als 6 Monaten ab Rechnungsdatum behält ArTiVi sich vor, neben der Vertragsstrafe, ohne zusätzliche Mahnung rechtliche Schritte einzuleiten.

4. ArTiVi ist berechtigt, sofort nach Auftragserteilung ein Drittel der Gesamtrechnungssumme in Rechnung zu stellen, sofern die

Gesamtsumme 1500,- EUR exkl. MwSt. übersteigt. Der Restbetrag ist nach Fertigstellung der Produktion in Rechnung zu stellen.

5. Die durch den Auftrag anfallenden Nebenkosten (z.B. Materialkosten, die Ausleihe von Gerätschaften und Requisiten, Reisekosten, Raumkosten, Kosten für Darsteller etc.) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht anders vereinbart.

Art. 5: Mitwirkungspflicht

1. Die Vertragspartner benennen jeweils Projektverantwortliche, die konstruktiv zusammenarbeiten und das Projekt zu einem erfolgreichen Abschluss führen. Ein Wechsel in der Projektleitung wird dem Vertragspartner ohne Verzug mitgeteilt.

2. Der Kunde ist zur konstruktiven Mitarbeit bei der Leistungserbringung durch ArTiVi verpflichtet. Diese Pflicht umfasst insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung (ggf. vor Auftragsbeginn) der erforderlichen Informationen über gewünschte technische Standards, der erforderlichen Informationen zur Durchführung des Auftrags (Firmeninformationen etc.) oder die weitere Verwendung vertraglicher Leistungen.

3. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die die Vertragspartner für die Durchführung des Vertrags austauschen, sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur für vertragsbezogene Zwecke vervielfältigt werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. An den Kunden ausgehändigte Dokumente sind nach Beendigung des Auftrages auf Wunsch unverzüglich zurückzugeben. Gleiches gilt für Dokumente, die der Kunde ArTiVi für den Auftrag zur Verfügung gestellt hat.

Art. 6: Urheber und Nutzungsrechte

1. Der Kunde erhält von ArTiVi nach vollständiger Bezahlung ein unbeschränktes Nutzungsrecht des Endproduktes inkl. eventueller Lizenznachweise.

2. Es werden grundsätzlich nur die Nutzungsrechte des Endproduktes übertragen. Originale/Rohdaten verbleiben im Eigentum von ArTiVi.

3. Erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung gehen die Nutzungsrechte in den Besitz des Auftraggebers über.

4. Eine Bearbeitung oder Nutzung über den Vertragszweck hinaus ist untersagt.

5. Urhebervermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

6. Das Produkt darf ohne Einverständnis von ArTiVi nicht an Dritte weiterverkauft werden, es sei denn der Weiterverkauf ist fester Bestandteil des eigentlichen Auftrages und schriftlich festgelegt.

7. ArTiVi ist berechtigt, (1) den Kunden in geeigneter Form in Form von Text oder Bildverweisen (z.B. durch das Firmenlogo) als Referenz zu benennen. (2) Ergebnisse zu archivieren und zu Zwecken der Eigenwerbung, z.B. auf der eigenen Internetpräsenz für unbegrenzte Zeit zu veröffentlichen. Der Kunde hat das Recht der Erstveröffentlichung. Der Kunde hat weiter das Recht, ArTiVi die Nutzung des Produktes zu Zwecken der Eigenwerbung zu untersagen. Dies muss der Kunde ArTiVi ausdrücklich vor der Abnahme schriftlich mitteilen. (3) an nationalen und internationalen Wettbewerben mit den erbrachten vertraglichen Leistungen teilzunehmen.

8. Sämtliche Vorschauversionen, sowie die Endprodukte dürfen ohne ausdrückliches Einverständnis seitens ArTiVi nicht verändert werden. Jede Nachahmung, sowohl im Gesamtprodukt, als auch in Teilen davon ist untersagt. Bei Verstoß hat ArTiVi das Recht eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung aufzurufen.

Art. 7: Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen, in der Regel durch Bereitstellung eines Abnahmeexemplares per Download oder einer Vorführung bei einem gemeinsamen Abnahmetermin. Auf Wunsch seitens ArTiVi sind Teilleistungen vom Kunden abzunehmen.

2. Abnahmeexemplare sind alleine zum Zwecke der Auftragsüberprüfung gedacht und dürfen nicht veröffentlicht werden. Sie werden generell in komprimierter Qualität und mit Timecode und/oder Wasserzeichen versehen, um einen Missbrauch zu verhindern. Das finale Endexemplar (Master) wird in der Regel erst nach vollständiger Abnahme der Vorschau herausgegeben.

3. Nach Abnahme des Endproduktes oder einer Teilleistung ist spätere eine Korrektur im Rahmen der zwei inbegriffenen Korrekturschleifen (s. Art. 2, Abs. 2) ausgeschlossen. Korrekturen nach Abnahme werden nach den aktuellen Tarifen auf Grundlage des geleisteten Zusatzaufwandes in Rechnung gestellt.

Art. 8: Haftung

1. Für Schäden aufgrund von Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften, sowie bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Fehlbildung haftet ArTiVi unbeschränkt. Zugesicherte Eigenschaften liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und im Angebot oder der Auftragsbestätigung vermerkt sind. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ArTiVi nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist.

2. Bei Versand von Audio- und Videodatenträgern haftet der jeweilige Absender bei Verlust oder Beschädigung, sofern niemand eindeutig für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Subunternehmer der Firma.

Art. 9: Stornierung/Beendigung des Vertrags

1. Wird ein Auftrag vom Kunden aus einem nicht von ArTiVi zu vertretenden Grund storniert, kann ArTiVi ohne weiteren Nachweis eines Schaden Stornierungskosten nach dem folgenden Schema fordern:

(1) bis 8 Wochen vor Veranstaltung/Mietbeginn/Produktionsstart: kostenfrei.

(2) bis 4 Wochen vor Veranstaltung/Mietbeginn/Produktionsstart: 25% des zugesagten Auftragswertes.

(3) bis 2 Wochen vor Veranstaltung/Mietbeginn/Produktionsstart: 50% des zugesagten Auftragswertes.

(4) bis 1 Woche vor Veranstaltung/Mietbeginn/Produktionsstart: 75% des zugesagten Auftragswertes.

(5) danach: 100 % des zugesagten Auftragswertes.

2. Das gleiche gilt, wenn der Auftrag aus einem vom Kunden zu vertretenen Grund von ArTiVi vorzeitig beendet wird.

3. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Art. 10: Subunternehmer

1. ArTiVi darf die Leistungserbringung insgesamt oder für einzelne Teilleistungen an Subunternehmer (Kameraleute, Darsteller, Produktionsassistenten, Grafiker, VFX-Artists, ...) übertragen. Dabei sucht ArTiVi seine Subunternehmer sorgfältig hinsichtlich Zuverlässigkeit und Fachkenntnis aus.

Art. 11: Archivierung

1. ArTiVi verpflichtet sich dazu, jegliches Rohmaterial in den Projektdateien für mindestens 6 Monate nach Abschluss des Auftrages aufzubewahren. Es gilt das Rechnungsdatum der Abschlussrechnung.

2. Nach Ablauf der unter Art., 10. Abs. 1 genannten Frist, ist die Firma dazu berechtigt alle Dateien zu löschen, ohne den Kunden vorab in Kenntnis zu setzen.

3. Eine Archivierung über den unter Art., 10. Abs. 1 genannten Zeitraumes hinaus ist auf Kundenwunsch gegen eine Gebühr von 1€/GB pro Jahr möglich.

4. ArTiVi archiviert finale Ergebnisse, bzw. Master-Dateien darüber hinaus für mindestens 1 Jahr. Es gilt auch hier das Rechnungsdatum der Abschlussrechnung als Referenzdatum.

Art. 12: Personenbezogene Daten

1. ArTiVi weist den Kunden im Zusammenhang mit der vorstehenden Produktion darauf hin, dass (1) seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsbearbeitung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden. (2) eine Löschung dieser Daten nach Ablauf aller hierfür gesetzlich vorgegebenen Fristen durchgeführt wird. (3) er hinsichtlich dieser Daten die Rechte hat auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und zur Beschwerde nach Art. 16 ff. DSGVO.

Art. 13: Schlussbestimmungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrags/der Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt auch für jegliche nicht in diesen AGB oder anderen Auftragsdokumenten genannten Aspekte.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Teile Eupen, Belgien